



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
IV/66	öffentlich	2020/232	18.11.2020

BERATUNGSFOLGE						
Gremium	Termin	Beratungsergebnis				
		EST	Ja	Nein	Enth.	
Umwelt- und Planungsausschuss	01.12.2020					

Bau von Versorgungsleitungen in gemeindlichen Verkehrsflächen - Sachstandsbericht

Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Mit dem als Anlage 1 beigefügten Schreiben beantragt die Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Sachstandsberichte unter anderem zu (Abs. 1) „Deutsche Glasfaser“. Die Verwaltung nimmt dies zum Anlass, grundsätzliche Informationen zum Bau und Betrieb von Ver- und Entsorgungsleitungen zu geben.

Die Gemeinde Ostbevern stellt Ihre Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze, Brücken) sowie eingeschränkt auch andere öffentliche Flächen für die Verlegung und den Betrieb von Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung. Für alle Baumaßnahmen in diesem Zusammenhang gelten einheitlich die sog. „allgemein anerkannten Regeln der Technik“. Dies sind z. B. DIN-Normen, ZTVen (insb. Die ZTV A-StB, "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen") und natürlich Richtlinien und Verlegevorschriften der Leitungsbetreiber. Für den Straßenbaulastträger sind dabei wesentlich die Regeln, die die Aufgrabung und die Wiederherstellung der Verkehrsflächen regeln. Dazu gehören auch die Regelungen zu Gewährleistungs- und Mängelansprüchen. Dabei sind allerdings unterschiedliche gesetzliche oder vertragliche Regelungen zu beachten.

Abwasser: Die Herstellung von abwassertechnischen Anlagen (Schmutz- und Regenwasserkanäle, Abwasserdruckleitungen, Hebeanlagen und Pumpwerke usw.) erfolgt durch die Abwasserbetrieb TEO AöR. Mit dieser sind Standards sowie Regelungen zur Kostentragung bei gemeinsamen Baumaßnahmen vereinbart.

Gas/Wasser/Strom: Mit den Stadtwerken Ostmünsterland GmbH & Co. KG (SO) sind langfristige Konzessionsverträge geschlossen. Mit den SO erfolgt der Bau von neuen Leitungen in der Regel abgestimmt in gemeinsamen Leitungsräben. Die Kosten zur Herstellung dieser Leitungsräben werden anteilig aufgeteilt. Hausanschlüsse, die in der Regel unabhängig von der Herstellung der Hauptleitungen erfolgen, werden regelmäßig geprüft.

Private Unternehmen: Hierzu zählen u. a. Stromleitungen von Windenergie-, Photovoltaik- und Biogasanlagen sowie Nahwärmenetze aber auch z. B. im Außenbereich private Trinkwasserleitungen. Für alle diese Leitungen werden Leitungsrechts- und Wegenutzungsverträge geschlossen.

Telekommunikationseinrichtungen: Grundlage für den Bau und Betrieb dieser Leitungen ist das Telekommunikationsgesetz. Auf diese besondere Grundlage wird weiter unten eingegangen.

In der Vergangenheit hat die Zusammenarbeit mit Abwasserbetrieb und Stadtwerken regelmäßig gut funktioniert. Solange die Deutsche Telekom alleiniger Betreiber von Telekommunikationseinrichtungen war, konnte insbesondere in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken in der Regel das Meiste einvernehmlich geregelt werden. Inzwischen gibt es aber auf diesem Markt insbesondere im Bereich der Herstellung von Breitbandnetzen eine Vielzahl von Unternehmen. In Ostbevern sind hier im Besonderen die Deutsche Telekom, die Deutsche Glasfaser und die Muenet GmbH zu nennen. Deren

Wettbewerb wird seit 01.08.1996 von einem Bundesgesetz (Telekommunikationsgesetz, TKG, aktuelle Fassung v. 22.06.2004) geregelt. Dieses Gesetz zielt aber auch darauf ab, möglichst schnell Breitbandnetze aufzubauen. Deshalb gibt es auch Regelungen zur Vereinfachung von Leitungsbaumaßnahmen, z. B. wird im § 68 TKG ausdrücklich aufgezeigt, dass die Möglichkeit besteht, „Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in Abweichung der Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB) in geringerer Verlegetiefe, wie im Wege des Micro- oder Minitrenching, zu verlegen“. Im § 76 TKG werden sogar Regelungen für Eigentümer von Grundstücken, die nicht Verkehrsflächen sind, dazu verpflichtet (eingeschränkt) ihre Flächen zur Verfügung zu stellen, z. B. wenn bereits andere rechtlich gesicherte Leitungen vorhanden sind.

Diese Regelungen, insbesondere das Verlegen in Mindertiefen und das Verlegen in extrem schmalen Leitungsgräben, führen dazu, dass die Oberflächen regelmäßig nicht oder nur unzureichend fachlich richtig wiederhergestellt werden. Die Deutsche Glasfaser hat den Innerortsbereich von Ostbevern (wie im Übrigen auch in verschiedenen Kommunen im Münsterland) eigenwirtschaftlich ausgebaut. Inzwischen wird aber z. B. auch der Außenbereich Ostbeverns durch die Deutsche Glasfaser erschlossen. Dies geschieht allerdings nicht eigenwirtschaftlich sondern über ein Förderprogramm, über das der Kreis Warendorf vertragliche Vereinbarungen mit der Deutschen Glasfaser abgeschlossen hat. Hier wird ein höherer Standard als seinerzeit bei der Erschließung der Innerortsbereiche vorausgesetzt. Dennoch ist ein erhöhter Aufwand bei der Überwachung der Tiefbauarbeiten durch den Straßenbaulastträger nötig, um sicherzustellen, dass auch die Wiederherstellung der Oberflächen fachlich einwandfrei verläuft.

Da die Rechte und Pflichten der Telekommunikationslinienbetreiber gesetzlich geregelt sind, besteht für die Straßenbaulastträger zwar die Möglichkeit, die Arbeiten zu überwachen, zu bemängeln und gegebenenfalls bei grobem Fehlverhalten Aufgrabungen zu untersagen; aber die Möglichkeit, Sicherheitsleistungen zu fordern, ist extrem eingeschränkt. Diese Möglichkeit, Druck auf ein ausführendes Unternehmen auszuüben, nimmt die Gemeinde Ostbevern regelmäßig wahr bei Aufträgen, die sie selbst vergibt (in den Besonderen Vertragsbedingungen werden Sicherheiten in Form von selbstschuldnerischen Bürgschaften eines anerkannten Kreditinstitutes vereinbart oder es wird ein entsprechender Betrag zur Sicherstellung von Ansprüchen zur Auftragsausführung und für Mängelansprüche einbehalten) oder bei denen sie Gestattungsverträge schließt (regelmäßig bei der übermäßigen Nutzung von Straßen und Wegen im Zuge der Herstellung von Windenergieanlagen).

Insofern bleibt nur die Möglichkeit, die förmliche Abnahme von Leistungen zu verweigern und nachbessern zu lassen. Von dieser Möglichkeit hat die Gemeinde Ostbevern gegenüber der Deutschen Glasfaser reichlich Gebrauch gemacht und zwar bei Baumaßnahmen aus dem eigenwirtschaftlichen Grund-Ausbau sowie bei Nachanschlüssen, die halbjährlich abgenommen werden und auch beim Ausbau des Netzes im Außenbereich, der über die Förderung und den Kreis Warendorf abgewickelt wird.

Zuletzt wurde die Deutsche Glasfaser aufgefordert, alle noch bestehenden Mängel aus dem eigenwirtschaftlichen Grund-Ausbau bis zum 30.11.2020 zu beheben. Da abzusehen war, dass die Deutsche Glasfaser dieser Aufforderung nicht vollumfänglich nachkommen würde, hat die Gemeinde Ostbevern begonnen, alle betroffenen Verkehrsflächen zu überprüfen und Schadstellen zu dokumentieren, so dass eine Grundlage für eine eindeutige Aufforderung zur Mängelbeseitigung erfolgen kann. Damit wird auf jeden Fall der Anspruch gewahrt und bei den instandgesetzten Flächen beginnt eine neue vierjährige Frist für Mängelansprüche.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Hans-Heinrich Witt
Fachbereichsleiter
